



Berichtslegung

gemäß Bundes-Public Corporate Governance Kodex

für das Geschäftsjahr 2017

1. Einleitung

Der Klima- und Energiefonds wurde 2007 durch Beschluss des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG) auf Initiative der Bundesregierung gegründet, um die Umsetzung der österreichischen Klimastrategie zu unterstützen. Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (seit 2018: Umbenennung in Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) und durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, stellt das oberste Organ des Klima- und Energiefonds, das Präsidium. Die Strategien der österreichischen Bundesregierung in den Bereichen Forschung und Technologie, Klimaschutz sowie Energie liefern die wesentlichen Grundlagen, die in den Programmen des Klima- und Energiefonds ihren Niederschlag finden. Ziel ist es, durch kurz-, mittel- und langfristig angelegte Förderprogramme Österreich hin zu einer nachhaltigen, emissionsarmen Gesellschaft zu transformieren. Diesem Ziel übergeordnet steht das international formulierte 1,5-Grad-Celsius-Ziel, das nur durch konsequente Entkarbonisierung der Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft erreicht werden kann.

Die Ziele, Aufgaben, Organe und Tätigkeit des Klima- und Energiefonds sind im KLI.EN-FondsG sowie in der gemäß KLI.EN-FondsG erstellten Geschäftsordnung festgeschrieben.

Als Fonds öffentlichen Rechts der österreichischen Bundesrepublik unterliegt der Klima- und Energiefonds den Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), welcher am 30.10.2012 von der österreichischen Bundesregierung beschlossen wurde und für das Jahr 2017 in der am 28.6.2017 beschlossenen Fassung (B-PCGK 2017¹) zur Anwendung kommt.

Für den Klima- und Energiefonds wurde dieses Regelwerk durch dessen Aufnahme in die Geschäftsordnung des Fonds am 23.9.2015 durch Beschluss des Präsidiums verbindlich. Der Klima- und Energiefonds verfolgte jedoch schon davor eine transparente und nachvollziehbare Unternehmenspolitik im Sinne des Kodex.

¹ Website des österreichischen Bundeskanzleramtes (BKA):
<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=66560>

2. Auswirkungen des Kodex

Im Bundes Public Corporate Governance Kodex sind folgende Regelungen enthalten:

- Zwingende Regeln, mit „K“ gekennzeichnet, und
- Empfehlungen, mit „C“ gekennzeichnet, wobei Abweichungen von Empfehlungen offenzulegen sind.

3. Public Corporate Governance Bericht

Die Anwendbarkeit des Bundes Public Corporate Governance Kodex wurde am 23.9.2015 vom Präsidium beschlossen und in der Geschäftsordnung des Klima- und Energiefonds verankert.

4. Entsprechungserklärung

Der Klima- und Energiefonds hält die Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex mit folgenden Einschränkungen ein:

Pkt. 15.5. Externe Überprüfung des Berichts

Der Bundes-Public Corporate Governance Kodex wird vom Klima- und Energiefonds explizit seit 2015 angewendet. Gemäß der o.a. Bestimmung ist die Einhaltung der Regelungen des Kodex vom Unternehmen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen. Eine externe Überprüfung des Berichtes über die Einhaltung der Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex ist seitens des Klimafonds 2018 vorgesehen.

5. Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsführung des Klima- und Energiefonds

Gemäß §10 (1) KLI.EN-FondsG besteht die Geschäftsführung des Fonds aus zwei GeschäftsführerInnen.

Im Jahr 2017 waren die folgenden zwei Personen als GeschäftsführerIn bestellt:

- **DI Ingmar HÖBARTH**
 - Geboren im Jahr 1963
 - Datum der Erstbestellung: 26.9.2007
 - Ende der Funktionsperiode: 31.10.2021*)
 - Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine

- **DI Theresia VOGEL**
 - Geboren im Jahr 1960
 - Datum der Erstbestellung: 15.3.2010
 - Ende der Funktionsperiode: 31.10.2021 *)
 - Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:
 - Universitätsrätin an der Universität für Bodenkultur in Wien

*) Die Bestellung beider GeschäftsführerInnen erfolgte ab 1.11.2017 auf je weitere drei Jahre mit einer automatischen Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn seitens des Klima- und Energiefonds nicht bis spätestens 30.4.2020 die Beendigung des Vertrages mit Wirkung vom 31.10.2020 schriftlich bestätigt wird.

Aufgabenverteilung

Den GeschäftsführerInnen obliegt gemeinsam die Geschäftsführung des Fonds, die Vertretung des Fonds nach außen sowie die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds. Sie ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Fonds gemäß §3 KLI.EN-FondsG verantwortlich. Besteht die Geschäftsführung aus zwei Personen, so wird diese Verantwortung gemeinsam, unter wechselseitiger Information über den Fonds betreffende Vorkommnisse, von beiden GeschäftsführerInnen übernommen.

Arbeitsweise

Die Mitglieder der Geschäftsführung befinden sich im ständigen gegenseitigen Informationsaustausch. Mindestens einmal im Monat findet ein Geschäftsführungsmeeting statt, zu dem ein schriftliches Protokoll erstellt wird. Ein Informationsaustausch mit den Mitarbeitern erfolgt ebenfalls regelmäßig in einem wöchentlichen Jour Fixe, bei Bedarf finden Einzelgespräche statt.

Die Einhaltung der ordentlichen Geschäftsgebarung des Fonds wird darüber hinaus durch weitere Instrumente gewährleistet. Darunter fallen die Einhaltung des 4-Augen-Prinzipes bei Freigaben und Kontrollaufgaben sowie die Etablierung weiterer IKS-Prozesse, die die Sicherheit und Effizienz gewährleisten sollen. Der Jahresrechnungsabschluss des Fonds erfolgt gemäß §16 (2) KLI.EN-FondsG und wird durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei, gemäß §§269 ff UGB, durchgeführt.

6. Zusammensetzung und Aufgaben des Überwachungsorgans des Klima- und Energiefonds

Aufgabenbereich Präsidium

Als oberstes Organ übernimmt das Präsidium Lenkungs- und Kontrollaufgaben des Klima- und Energiefonds und ist somit als Überwachungsorgan im Sinne des Public Corporate Governance Kodex zu verstehen. Gemäß §7 des KLI.EN-FondsG umfassen die Aufgaben des Präsidiums die Genehmigung der Geschäftsordnung, die Bestellung von Geschäftsführung und Expertenbeirat des Fonds, die Veröffentlichung des Strategischen Planungsdokuments sowie die Genehmigung und den Beschluss des Jahresprogramms und des Geschäftsstellenbudgets sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Veranlagung und Mittelverwendung. Das Präsidium genehmigt und veröffentlicht außerdem den Jahresbericht und den Jahresrechnungsabschluss und entlastet die Geschäftsführung. Weiters entscheidet das Präsidium über die Gewährung von Fördermitteln bzw. die Gewährung von Finanzierungsmitteln für Maßnahmen gemäß §3 KLI.EN-FondsG.

Jeweils ein Mitglied des Präsidiums übernimmt den Vorsitz, der im Jahresrhythmus wechselt.

Zusammensetzung des Präsidiums

Gemäß §6 KLI.EN-FondsG setzt sich das Präsidium aus

- dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder eine von ihm entsandte Vertretung und
- dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder eine von ihm entsandte Vertretung

zusammen.

2017 bestand das Präsidium aus den folgenden Mitgliedern:

- **Sektionschef DI Günter LIEBEL**, geboren 1957, stellvertretend für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Datum der Erstbestellung zum Präsidiumsmitglied: 6.7.2007
Die Funktionsperiode endet am 28.1.2018.
- **Sektionschef Mag. Christian WEISSENBURGER**, geboren 1959, stellvertretend für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
Datum der Erstbestellung zum Präsidiumsmitglied: 6.7.2007
Das Ende der Funktionsperiode ist unbestimmt.

7. Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Aufgrund der Aufgaben des Klima- und Energiefonds im Bereich der Vergabe von öffentlichen Fördergeldern und den damit verbundenen Risiken, wurde einerseits für die Mitglieder des Präsidiums, der Geschäftsführung und die vertretungsbefugten Mitarbeiter eine Amts- und Organhaftpflichtversicherung sowie andererseits eine Directors and Officers (D&O) Versicherung abgeschlossen. Wegen der unterschiedlichen Deckungsbereiche dieser Versicherungen werden beide Versicherungen als notwendig erachtet. Bei beiden Versicherungsverträgen kommen ausschließlich Standardklauseln zur Anwendung.

8. Darstellung der Vergütung der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans

Vergütung der Geschäftsführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung erhielten im Jahr 2017 folgende Vergütungen:

- **DI Ingmar Höbarth:** Fixer Bruttobezug: 127.409,29 EUR
- **DI Theresia Vogel:** Fixer Bruttobezug: 127.409,29 EUR

In den aktuellen Dienstverträgen sind keine erfolgsabhängigen Prämien vorgesehen.

Beide GeschäftsführerInnen erhalten bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung gemäß §23 Angestelltengesetz.

9. Vergütung des Überwachungsorgans

Die Präsidiumsmitglieder sind Bedienstete des jeweiligen Ministeriums und nehmen ihre Aufgaben als Teil ihrer dienstlichen Aufgaben wahr. Sie erhalten für ihre Tätigkeit als Präsidiumsmitglied keine Vergütung von Seiten des Klima- und Energiefonds.

10. Genderaspekte in der Geschäftsführung und im Überwachungsorgan

Die Geschäftsführung des Klima- und Energiefonds ist derzeit mit jeweils einer Frau und einem Mann besetzt, woraufhin ein Frauen- bzw. Männeranteil von jeweils 50% erreicht wird.

Im Präsidium des Klima- und Energiefonds ist gegenwärtig keine Frau vertreten. Die Bestellung der Präsidiumsmitglieder als Vertretung der im §6 (1) KLI.EN-FondsG genannten Bundesminister ergibt sich sowohl aus der fachlichen als auch der hierarchischen Zuständigkeit im jeweiligen Ministerium. Aus diesem Grund konnte die von der Bundesregierung beschlossene Quote mit einem Frauenanteil von 35% nicht erreicht werden.

Insgesamt bekennt sich der Klima- und Energiefonds zu einer aktiven Gleichstellungspolitik und setzt sich für ein diskriminierungsfreies und gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld ein. Der Frauenanteil betrug im Jahr 2017 durchschnittlich 68% (nach Köpfen). Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden verschiedene Maßnahmen wie flexible Arbeitszeit, Möglichkeit von Heimarbeit, etc. implementiert.

11. Veröffentlichung

Dieser Bericht wird im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht.

Für den Klima- und Energiefonds am 26.3.2018

A black ink signature consisting of several overlapping, fluid strokes.

DI Ingmar Höbarth eh.

A blue ink signature in a cursive script, reading 'Theresia Vogel'.

DI Theresia Vogel eh.